

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Änderung des Wahlgesetzes tritt am 1. Januar 2015 in Kraft

Die Änderung des kantonalen Wahlgesetzes tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Damit wird die Gebühr für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Abstimmungen und Wahlen von 3 Franken auf 6 Franken verdoppelt. Im Kanton Schaffhausen ist das Stimm- und Wahlrecht seit jeher durch die Verfassung mit einer Pflicht verbunden. Die Stimmberechtigten haben mit der Annahme der neuen Kantonsverfassung die Beibehaltung der Stimm- und Wahlpflicht erneut bestätigt. Die Sanktion für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Abstimmungen und Wahlen lag seit 1973 unverändert bei 3 Franken. Zudem wurde auch die Bestimmung über die Entschuldigungsgründe an aktuelle Entwicklungen angepasst. Die bisher in den Gemeinden angewendete Praxis, wonach die Rückgabe des Stimmrechtsausweises innert drei Tagen nach dem Urnengang als Entschuldigung gilt, wurde gesetzlich verankert.

Volksinitiative "Keine Steuergeschenke an Grossaktionäre" zustande gekommen

Der Regierungsrat hat die am 8. September 2014 eingereichte kantonale Volksinitiative "Keine Steuergeschenke an Grossaktionäre" als zustande gekommen erklärt. Die Unterschriftenbogen mit dem Initiativbegehren wurden geprüft. Die kantonale Volksinitiative vereinigt 1'250 gültige Unterschriften auf sich.

Kritische Haltung zu Änderung des Mietrechts

Der Regierungsrat äussert sich im Grundsatz kritisch zur geplanten Änderung des Mietrechts, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung festhält. Die Mietrechtsrevision sieht vor, dass künftig bei einem Mieterwechsel in der ganzen Schweiz der bisherige Mietzins mittels Formular bekannt gegeben und allfällige Mietzinserhöhungen begründet werden sollen, unabhängig vom Bestehen eines Wohnungsmangels. Weiter soll die Zuständigkeit für das Formularwesen auf den Bund übertragen werden. Zudem soll als Unterschrift bei Mietzinserhöhungen oder Anpassungen von Akontobeträgen für Nebenkosten auch eine Faksimile-Unterschrift zulässig sein.

Die Regierung begrüsst aus Transparenzgründen grundsätzlich, dass vor Abschluss eines neuen Mietvertrages der Mietzins des vorhergehenden Mietverhältnisses sowie die Begründung einer allfälligen Erhöhung auf dem amtlichen Formular mitzuteilen sind. Es ist jedoch fraglich, ob dies für die ganze Schweiz ungeachtet der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse nötig ist. Zudem ist nach Ansicht der Regierung nicht nachvollziehbar, weshalb diese Regelung nur für Wohnräume und nicht auch für Geschäftsräume gelten soll. Schliesslich sind mit Blick auf das föderalistische System der Schweiz und den Grundsatz der Subsidiarität keine Gründe ersichtlich, weshalb die Zuständigkeit für das amtliche Formularwesen vom Kanton auf den Bund übertragen werden sollte.

Dienstjubiläen

Der Regierungsrat hat Uta Ferber, Lehrerin der Primarstufe, sowie Doris Schmid, Lehrerin der Primarstufe, die am 1. bzw. 3. Oktober 2014 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen.

Schaffhausen, 16. September 2014
Nr. 37/2014

Staatskanzlei Schaffhausen